

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt für die Stadt Moers

35. Jahrgang Moers, den 13.11.2008 Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Ehrenordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 6. Oktober 2008
- 2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009
- 3. Aufstellung zur Aufhebung, öffentliche Auslegung sowie Verzicht auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der FLP der Stadt Moers Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515, 528
- Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers Düsseldorfer Straße/Römerstraße vom 3. November 2008
- Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Utforter Feld),
 vereinfachte Änderung für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring
- 6. Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 321 der Stadt Moers, (Niederstraße)
- 7. Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 198 der Stadt Moers, Rheinkamp (Am Sportzentrum)
- 8. Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 6. November 2008
- 9. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Ehrenordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 6. Oktober 2008

Der Rat der Stadt Moers hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV .NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. September 2008 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:
 - 1. Name, Vorname
 - Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
 - 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere

- bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
- b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
- bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesor-

- ganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
- 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
- Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.
- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich auf den Internet-Seiten der Stadt Moers öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3)¹.
- (3) Der Bürgermeister erstattet dem Ältestenrat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3 Veröffentlichung von persönlichen Angaben

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4 Inkrafttreten

- Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Ehrenordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers vom 28. November 2000 tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 10. September 2008 beschlossene **Ehrenordnung** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06. Oktober 2008 gez. Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2009 mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) ab

Donnerstag, dem 13. November 2008

¹ Vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GO NRW

im Neuen Rathaus Moers, Meerstr. 2, Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 325 während der folgenden Zeiten

 $\begin{array}{lll} \mbox{Montag} - \mbox{Donnerstag von} & 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{und} & 14.00 - 16.00 \mbox{ Uhr} \\ \mbox{Freitag von} & 8.00 - 12.00 \mbox{ Uhr} \end{array}$

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bis zum 30. Januar 2009 nach Beginn der Auslegung beim Fachbereich Finanzen, Zimmernummer 325, im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 04.11.2008 Der Bürgermeister In Vertretung Thoenes Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Stadt Moers

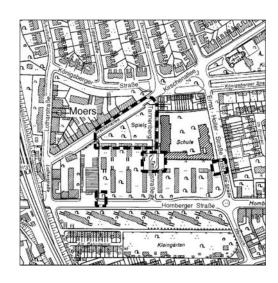
Fluchtlinienpläne der Stadt Moers

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.04.2008 für die Fluchtlinienpläne Nrn. 14b, 20, 33, 57, 63, 127, 203, 235, 238, 243, 262, 271, 273, 316, 382, 506, 508, 509, 515 und 528 jeweils beschlossen:
 - gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 1
 (8) BauGB die Aufstellung zur Aufhebung,
 - gemäß § 3 (1) Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zu verzichten,
 - gemäß § 3 (2) BauGB den aufzuhebenden Fluchtlinienplan mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die jeweiligen Aufhebungsbereiche sind aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

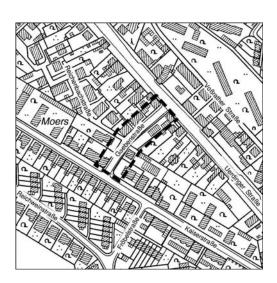
 Fluchtlinienplan Nr. 14b, Homberger Straße/Tannenbergstraße, Alexanderstraße/ Kirschenallee, Freifläche Spiel- und Erholungsplatz (Homberger Straße/ Tannen-bergstraße, Ernst-Holla-Straße/ Kirschenallee) in Moers-Hochstraß vom 25. Mai 1950

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 8 und 9



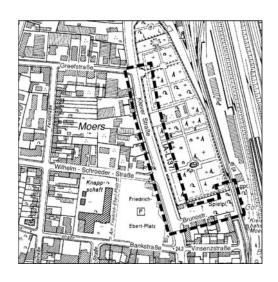
 Fluchtlinienplan Nr. 20, Goebenstraße in Moers-Stadtmitte vom 28. Januar 1905

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10



 Fluchtlinienplan Nr. 33, Brunostraße/ Klever Straße/Vinzenzstraße in Moers-Stadtmitte vom 05. Juli 1912

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 7 und 8



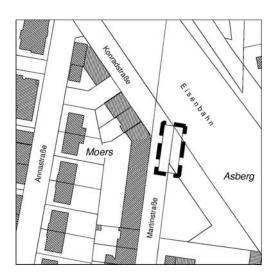
4. Fluchtlinienplan Nr. 57, Kaiserstraße in Moers-Stadtmitte vom 07. August 1929

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 10



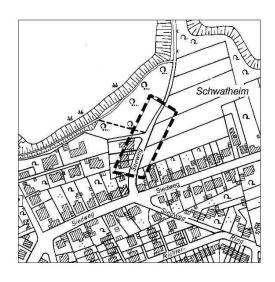
5. Fluchtlinienplan Nr. 63, Martinstraße/ Moerser Straße (Martinstraße/ Konradstraße) in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 06. Februar 1929

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 4



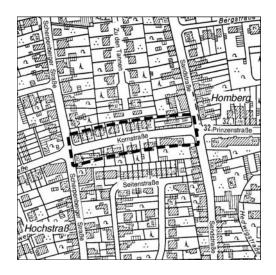
6. Fluchtlinienplan Nr. 127, Seeweg in Moers-Schwafheim vom 11. Dezember 1913

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 1



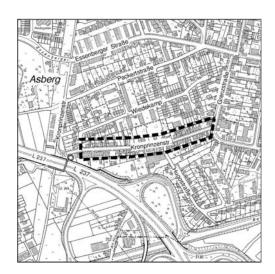
 Fluchtlinienplan Nr. 203, Ulmenstraße (Kornstraße) in Moers-Scherpenberg vom 23. Dezember 1912

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 4



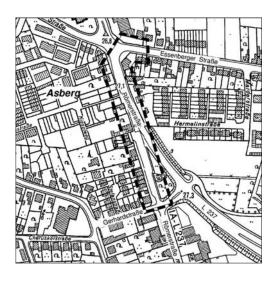
 Fluchtlinienplan Nr. 235, Kronprinzenstraße in Moers-Asberg vom 18. November 1901 und 04. Juni 1903

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 7



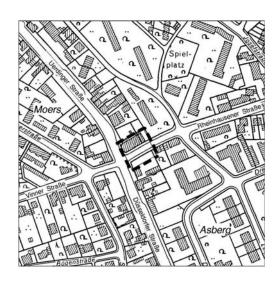
 Fluchtlinienplan Nr. 238, Römerstraße in Moers-Asberg vom 04. März 1908 und 10. August 1912

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 5 und 6



 Fluchtlinienplan Nr. 243, Rheinhausener Straße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 18. August 1908

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



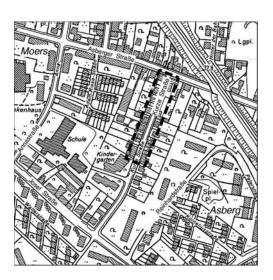
 Fluchtlinienplan Nr. 262, Grenzstraße in Moers-Asberg/Scherpenberg vom 20. April 1911

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 5 und 7



12. Fluchtlinienplan Nr. 271, Kurze Straße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 29. Juli 1910

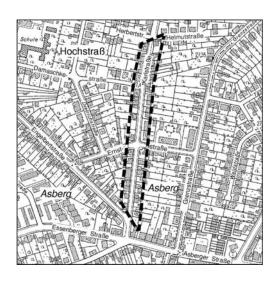
Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 4



 Fluchtlinienplan Nr. 273, Karlstraße in Moers-Scherpenberg vom 14. Dezember 1926

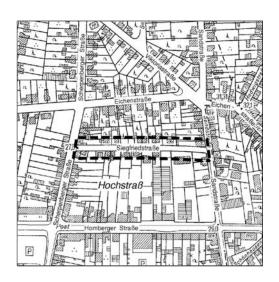
Räumlicher Geltungsbereich

in den Gemarkungen Asberg, Flur 5 und Hochstraß, Flur 5



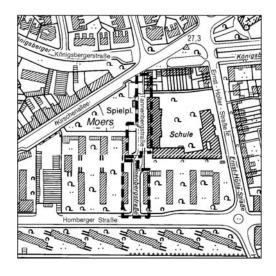
 Fluchtlinienplan Nr. 316, Siegfriedstraße in Moers-Scherpenberg vom 04. April 1913

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 5



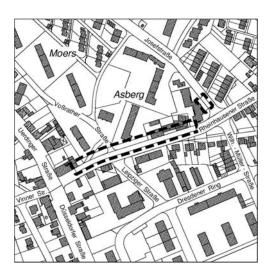
 Fluchtlinienplan Nr. 382, Lotharstraße/ Tannenbergstraße (Tannenbergstraße) in Moers-Hochstraß vom 26. April 1918

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Moers, Flur 8 und 9



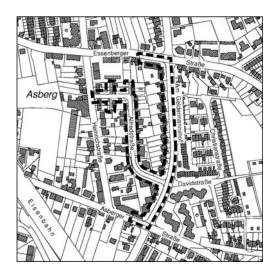
 Fluchtlinienplan Nr. 506, Rheinhausener Straße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 19. Januar 1956

Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



Fluchtlinienplan Nr. 508, Alfredstraße/ Essenberger Straße/Moerser Straße
 (Alfredstraße/Essenberger Straße/Am Geldermannshof) in Moers-Hochstraß/ Asberg vom 01. September 1956

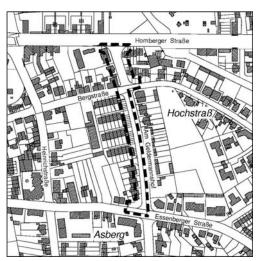
Räumlicher Geltungsbereich in der Gemarkung Asberg, Flur 4



 Fluchtlinienplan Nr. 509, Am Geldermannshof/Bergstraße/Essenberger Straße in Moers-Asberg/Hochstraß vom 01. September 1956

Räumlicher Geltungsbereich

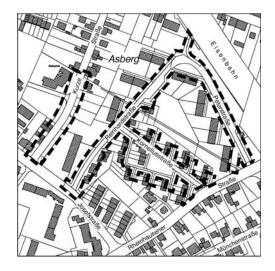
in den Gemarkungen Asberg, Flur 4 und Hochstraß, Flur 8



Fluchtlinienplan Nr. 515, Korneliusstra-19. ße/Kurze Straße/ Peterstraße/ Reinhardstraße in Moers-Stadtmitte/Asberg vom 25. Mai 1955

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



20. Fluchtlinienplan Nr. 528, Josefstraße/ Rheinhausener Straße in Moers-Asberg vom 18. Dezember 1956

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Asberg, Flur 3 und 4



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II. Die unter Punkt. I, 1 - 20 aufgeführten Fluchtlinienpläne mit Begründung liegen in der Zeit vom

20.11, bis einschließlich 19.12.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

	0.00 40.00 111
montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind nicht verfügbar.

Hinweis:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 03.11.2008 Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

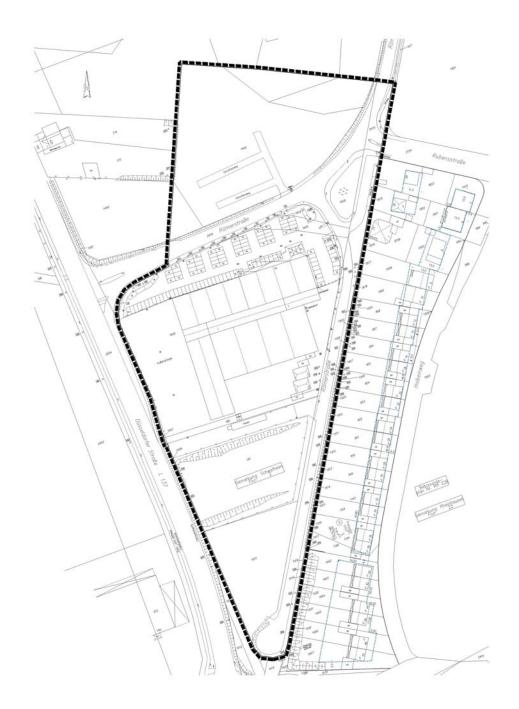
Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers, Düsseldorfer Straße/Römerstraße vom 03.11.2008

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 10.09.2008 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 der Stadt Moers Düsseldorfer Straße/Römerstraße mit Begrün-

als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 313 mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

- 1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
- 2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- 3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 10.09.2008 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 03.11.2008 Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Utforter Feld)
2. vereinfachte Änderung
für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 16.10.2008:
 - 1. die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Utforter Feld), für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB beschlossen,
 - beschlossen, gemäß § 13 (2) BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abzusehen,

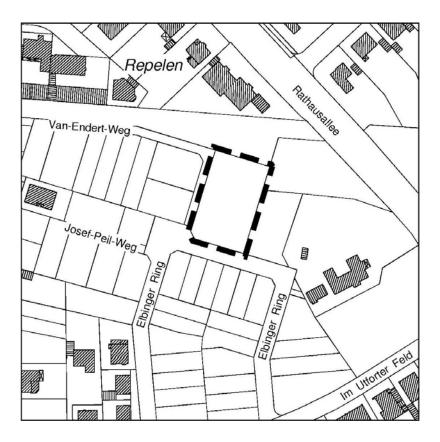
3. für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Utforter Feld), für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring mit dessen Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung gemäß § 13 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 1695 aus der Gemarkung Repelen in der Flur 46.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Entwurf der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Moers, (Im Utforter Feld), für den Teilbereich Van-Endert-Weg/Elbinger Ring mit Begründung liegt in der Zeit vom

20.11. bis einschließlich 19.12.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr,
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 (3) BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 30.10.2008

Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 321 der Stadt Moers, (Niederstraße)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.10.2008 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich:
 - die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 12 C und des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Niederstraße"
 - 2. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 321 der Stadt Moers, Niederstraße
 - 3 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 321 gemäß § 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB
 - 4. die Billigung und öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

beschlossen.

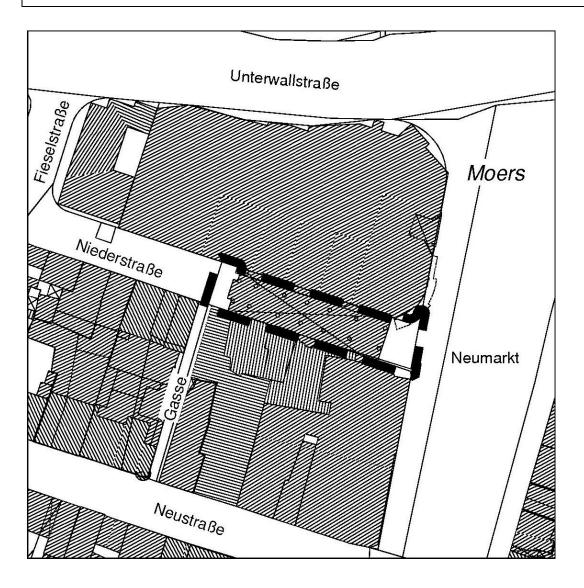
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Hiermit wird auch bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan gemäß § 13a (3) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ausschließlich den Bereich der Niederstraße zwischen der Meerstraße und der Verbindungsgasse zwischen Niederstraße und Neustraße (Flurstück 461 und 642 teilweise).

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



II. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 321 der Stadt Moers, (Niederstraße) mit Begründung liegt in der Zeit vom

20.11. bis einschließlich 19.12.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 112, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr, freitags 8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Im Verfahren nach § 13 (a) BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 03.11.2008

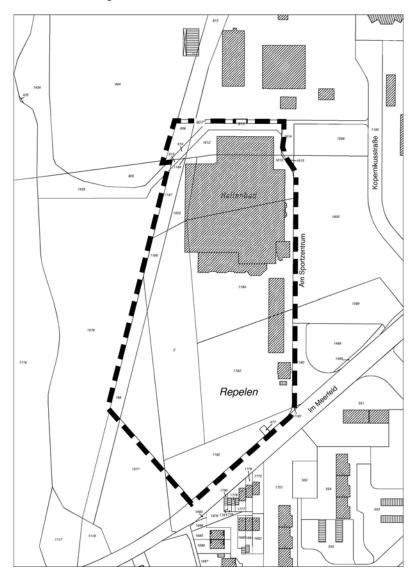
Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 198 der Stadt Moers, Rheinkamp (Am Sportzentrum)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt hat in seiner Sitzung am **16.10.2008** für den nachstehend abgedruckten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 198 mit Begründung öffentlich auszulegen.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 198 der Stadt Moers, Rheinkamp (Am Sportzentrum), mit Begründung liegt in der Zeit vom

20.11. bis einschließlich 19.12.2008

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr, freitags 8.00 - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 28.10.2008

Der Bürgermeister In Vertretung Wusthoff Beigeordneter

Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 6. November 2008

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2008 hat der Rat der Stadt Moers am 5. November 2008 folgende Wahlordnung für den Ausländerbeirat auf der Grundlage von § 27 GO NRW beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/ Zuständigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat wird für das Gebiet der Stadt Moers gewählt. Das Wahlgebiet wird vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ist der für die Kommunalwahl gebildete Wahlausschuss und besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 KWahlG.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 7) bis zum 30. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 11 Abs. 1).

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und der in § 2 Abs. 4 Satz 1 KWahlG bestimmten Anzahl an Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlrecht

- Wahlberechtigt sind die in § 27 Abs. 3 GO NRW bezeichneten Personen.
- (2) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts i. S. d. § 27 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Wählbar sind die in § 27 Abs. 5 GO NRW genannten Personen.

§ 6 Wahltag

- Der Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (2) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 90. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Moers benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsät-

- zen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Vorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. v. Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Bürgermeister bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 8 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen.

Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 9 Wählerverzeichnis

- Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) Die Vorschriften über die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die allgemeinen Kommunalwahlen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 KWahlG) gelten für die Ausländerbeiratswahl entsprechend. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung spätestens am Tage vor der Einsichtsfrist nach Abs. 4.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird innerhalb der in § 10 Abs. 4 KWahlG genannten Frist, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist.
- (2) Der Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung entsprechend dem Verfahren bei den allgemeinen Kommunalwahlen gem. § 33 Abs. 1 bis 3, Abs. 7 Sätze 1 und 2 KWahlG fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich ortsüblich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (3) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG entsprechend.

§ 12 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG entsprechend.

§ 13 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 14 Funktionsbezeichnungen, Fristen und Termine

- Die Funktionsbezeichnungen dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder m\u00e4nnlicher Form gef\u00fchrt.
- (2) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag,

einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

- Vorstehende Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Ausländerbeirates der Stadt Moers vom 15.12.1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.06.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 05. November 2008 beschlossene Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 06.11.2008 Ballhaus Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 263) – SGV NRW 210 - dürfen Meldebehörden Auskünfte, die sich auf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften erstrecken, erteilen an:

- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
- Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW).

Die Meldebehörde darf Auskünfte nach vorheriger Einwilligung der Einwohner übermitteln an:

- Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW),
- Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

Die Meldebehörde darf einfache Melderegisterauskünfte auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen (§ 34 Abs. 1a MG NRW), wenn:

- der Antrag in amtlich vorgeschriebener Form gestellt worden ist,
- der Vor- und Familienname sowie mindestens zwei weitere gespeicherte Daten angegeben sind und
- die Identität des Betroffenen durch den automatisierten Abgleich eindeutig festgestellt worden ist.

Auf das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften sowie das Erfordernis der Einwilligung zur Weitergabe von Daten wird hingewiesen

Der Widerspruch und/oder die Einwilligung kann jederzeit an den Fachbereich Ordnung und Bürgerservice, Fachdienst Bürgerservice der Stadt Moers, Altes Rathaus, 47439 Moers, gerichtet werden und gilt auch für die Folgejahre.

Moers, den 24.10.2008 Der Bürgermeister In Vertretung zum Kolk, Beigeordnete